

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2015.00004

vom 24. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2015.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2015.00004 du 24 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2015.00004 del 24 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

9. August 2012 ein Gesuch um Asyl in der Schweiz (Urk. 13/1 -7). Mit Entscheid vom 14. Januar

2013 (Urk. 13/158- 162) hat das Bundesamt für Migration (BFM) festgestellt, dass der Geschädigte zu spät zu einer Anhörung in den Räumlichkeiten des BFM erschienen sei (Urk. 13/159), und trat deshalb auf sein Asylgesuch nicht ein , verfügte seine Wegweisung aus der Schweiz und forderte den Geschädigten auf , die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids vom 14. Januar 2013 zu verlassen (Urk. 13/161). In der Folge war der Geschädigte vom 8. Dezember 2012 bis 11. Februar 2013 in Haft (Urk. 13/185), worauf das Migrationsamt des Kantons Zürich den Geschädigten mit Verfügung vom 11. Februar

2013 (Urk. 13/184) aufforderte, die Schweiz nach der Haftentlassung in Nachachtung des Entscheids des BFM vom 14. Januar 2013 unverzüglich selbstständig zu verlassen. Nachdem der Geschädigte erneut in Haft gewesen war, forderte das Migrationsamt des Kantons Zürich den Geschädigten am

E. 1.1

Da sich das streitige Ereignis am 19. September 2013 ereignete, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen, totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (vgl. Art. 48 OHG).

E. 1.2

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG).

Im revidierten Opferhilfegesetz wurde der bisherige gesetzliche Begriff des Opfers unverändert übernommen (BGE 134 II 33 E. 5.5 mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, einzelne Straftatbestände zu bezeichnen, die eine Opferstellung bewirken.

E. 1.3

Die Beeinträchtigung muss im Sinne eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs durch die Straftat verursacht worden sein, wobei die im Bereich des Haftpflichtrechts ergangene Rechtsprechung zum Beweismass beim natürlichen

Kausalzusammenhang auch im Opferhilferecht gilt. Dem nach gilt diesbezüglich das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b).

E. 1.4

Gemäss Art. 19 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers, wobei der Schaden laut Abs. 2 dieser Bestimmung, vorbehältlich von Art. 19 Abs. 3 und 4 OHG, nach Art. 45 (Schadenersatz bei Tötung) und Art. 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts (OR) festgelegt wird. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist geregelt, dass Sachschaden sowie Schaden, welcher Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe nach

Art. 13 OHG auslösen kann, nicht zu berücksichtigen ist. Gemäss Abs.

E. 1.5

Leistungen, welche das Opfer von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden für die Berechnung der Entschädigung auf den Schaden angerechnet (Art. 20 Abs. 1 OHG). Die Entschädigung beträgt höchstens Fr. 120'000.--; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als Fr. 500.-- betragen würde (Art. 20 Abs. 3 OHG).

Laut Art. 20 Abs. 2 lit. a OHG deckt die Entschädigung den Schaden ganz, wenn im Sinne von Art.

E. 1.6

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff des Schadens im Opferhilferecht im Prinzip der gleiche wie im Privatrecht (BGE 131 II 217 E. 4.2). Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 139 V 176 E.

8.1.1; 132 III 186 E. 8.1) beziehungsweise den Einkünften, die nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich erzielt worden sind und denjenigen, die ohne dieses Ereignis zufließen würden (BGE 132 III 324 E. 2.2.1, BGE 131 III 360 E. 5.1 und 6.1; BGE 129 III 18 E. 2.4, BGE 129 III 331 E. 2.1; BGE 127 III 403 E.

4a). In Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit besteht er somit in der Differenz zwischen dem infolge des schädigenden Ereignisses reduzierten Einkommen des Geschädigten und dem (hypothetischen) Einkommen, das der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis hätte erzielen können.

Bei dieser Schadensberechnung ist ausschliesslich auf eine erlaubte Tätigkeit abzustellen, die der Geschädigte hätte ausüben können. Verdienste aus deliktischen oder

aus illegalen Tätigkeiten beziehungsweise aus Tätigkeiten, welche ohne eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz ausgeübt wurden, sind nicht zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1C_165/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 4.3).

E. 1.7

Im Opferhilfeverfahren stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 29 Abs. 2 OHG). An die Substanziierung eines Gesuchs um Entschädigung und Genugtuung können daher keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (BGE 129 II 49 E.

E. 2

9. August 2013 (Urk. 13/356) erneut auf, die Schweiz nach der am 15. September 2013 vorgesehenen Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 13. Juli 2015 (Urk. 2) davon aus, aus dem tatsächlichen Verhalten des Beschwerdeführers, welcher sich nach Abweisung seines Asylgesuchs in der Schweiz aufgehalten habe, obwohl er die Schweiz hätte verlassen müssen, sei zu schliessen, dass der Beschwerdeführer sich ohne die Straftat weiterhin in der Schweiz aufgehalten hätte, und dass er nicht in sein Heimatland Algerien zurückgekehrt wäre.

Sodann sei davon auszugehen, dass die zuständigen Zivilstandsbehörden eine Eheschliessung des Beschwerdeführers mit einer schweizerischen Staatsangehörigen oder mit einer ausländischen, über eine Niederlassungsbewilligung verfügenden Staatsangehörigen, wegen des Verdachts auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessungsbeziehungsweise auf eine Scheinehe verweigert hätten. Da dem Beschwerdeführer mangels einer Arbeitsbewilligung die Erzielung eines Verdienstes aus einer erlaubten Tätigkeit verwehrt gewesen sei, hätte dieser auch keinen zu entschädigenden Erwerbsausfall erleiden können (Urk. 2 S.

4). Ein Anspruch auf eine Entschädigung wäre jedoch selbst dann, wenn anzunehmen wäre, dass der Beschwerdeführer ohne die Straftat nach Algerien zurückgekehrt wäre, zu verneinen, da ein Erwerbsausfall in Algerien

weder genügend substantiiert noch belegt sei (Urk. 2 S. 5). In Anbetracht der langjährigen Abstinenz des Beschwerdeführers vom Arbeitsmarkt, seines aktenkundigen deliktischen Verhaltens und seines aktenkundigen Suchmittelmisbrauchs erscheine die Ausübung einer erlaubten Tätigkeit durch den Beschwerdeführer ohne die Straftat sodann selbst nach einer Eheschliessung mit einer schweizerischen Staatsangehörigen nicht als überwiegend wahrscheinlich (Urk. 37 S. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiegegen vor, dass auch ein Verdienstaufschlag aus einer ohne Arbeitsbewilligung ausgeübten Erwerbstätigkeit zu entschädigen sei. Sodann werde sein Status als abgewiesener Asylbewerber mit der Eheschliessung ausländerrechtlich überholt, weshalb jedenfalls ein Anspruch auf eine Entschädigung für einen Erwerbsausfall für die Zeit nach der Eheschliessung bis zum ordentlichen Pensionsalter ausgewiesen sei (Urk. 1 S. 4

f.).

3. 3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 19. August 2012 in die Schweiz einreiste und ein Gesuch um Asyl stellte (Urk.

13/1-7), worauf das BFM mit Entscheidung vom 14. Januar 2013 (Urk. 13/158-162) auf sein Asylgesuch nicht eintrat und dessen Wegweisung aus der Schweiz anordnete. In der Folge forderte das Migrationsamt des Kantons Zürich den Geschädigten wiederholt, nämlich am 11. Februar 2013 (Urk. 13/184), am 23. April 2013

(Urk. 13/229), am 29. August

2013 (Urk.

13/356) ,

am 3. November

2013 (Urk. 13/ 414) und am 1 1. Mai 2015 (Urk. 13/493) auf, die Schweiz zu verlassen. 3.2

Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 2 5. August 2016 eine schweizerische Staatsangehörige heiratete (Urk. 32/1-4) und infolgedessen seit dem 6. September 2016 über eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung B (Urk. 32/5) verfügt. 3.3

Sodann befindet sich ein Schreiben einer algerischen Bauunternehmung, wonach der Beschwerdeführer bei dieser vom 1 2. Februar bis 2 1. November 2011 als Spengler beziehungsweise Klempner gearbeitet habe, sowie Lohnabrechnungen für die Monate Oktober und November 2011 bei den Akten (Urk. 8/13/1) . Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber dem BFM vom 2 2. August 2012 (Urk. 13/3) habe er sodann bis Ende des Jahres 2008 in Algerien als Schweisser gearbeitet. 3.4 3.4.1

Des Weiteren befinden sich verschiedene medizinische Bericht bei den Akten:

Die Ärzte des A.____ , Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie (A.____) , erwähnten in ihrem Bericht vom 1 9. September 2013 (Urk. 8/5/9), dass gleichentags eine Notfallkonsultation stattgefunden habe und diagnostizierten eine Schnittverletzung am distalen linken Unterarm mit vollständiger Durchtrennung der Daumen- Abspreizsehne und der kurzen Daumenstrecksehne infolge einer Messerstecherei . Sie erwähnten, dass der Beschwerdeführer Rechtshänder sei, und dass die Verletzungen mittels Streck sehnen naht in den Bereichen der Extensor en

carpi

radialis

longus (ECRL) und brevis (ECRB), mittels Naht im Bereich des Extensor pollicis

longus (EPL) sowie mittels Inzision und Rekonstruktion des Retinaculum

Extensorum be handelt worden seien (S. 1). 3.4.2

Mit Bericht vom 1 7. Juli 2014 (Urk. 8/5/14) führten die Ärzte des A.____ aus, dass die Verletzungen, welche sich der Beschwerdeführer anlässlich des Ereignisses vom 1 9. September 2013 zugezogen habe, zu einem Verlust der Fähigkeit, das linke Handgelenk zu heben , sowie zu Bewegungseinschränkungen des linken Daumens geführt habe (S. 1) und stellten eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 100 % für die Zeit vom 1 9. September bis 1 7. Oktober 2013 fest (S. 2). 3.4.3

Am 2 4. Juli 2014 stellten die Ärzte des A.____ fest, dass die abgeschwächte Handgelenkextension, unter welcher der Beschwerdeführer leide , durch Adhäsionen im Narbenbereich oder durch persistierende Beschwerden nach der Operation infolge einer fehlenden postoperativen Rehabilitation zu erklären seien . Die neuropathischen Beschwerden im Bereich der linken Hand seien im Rahmen eines Scar-Tethering des superfiziellen Radialisastes zu erklären. Sodann sei es im Bereich des linken Zeigefingers zu einer Nervenverletzung der radio- palmaren Digitalnerven mit persistierender Anästhesie gekommen (Urk. 8/5/15 S. 2). 3.4.4

Mit Bericht vom 29. Juli 2014 (Urk. 8/5/16) führten die Ärzte des A.____ aus, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben nicht in der Lage sei, körperlich zu arbeiten, und dass er nicht einmal für kurze Zeit eine schwere Kiste tragen könne (S.

1). Der Beschwerdeführer leide unter einer Irritations neuralgie des Ramus superficialis

der

Nervi radialis sowie unter einer schweren Hypästhesie der radiopalmaren Fingernerven Digitalis II links auf Höhe des PIP-Gelenks. Hinweise für eine proximale Schädigung des Nervus

medianus am Handgelenk seien indes nicht zu objektivieren (S. 2). 3.4.5

In einem weiteren Bericht vom 29. Juli 2014 (Urk. 8/5/18) erwähnt en die Ärzte des A.____, dass beim Beschwerdeführer ein operativer Eingriff im Sinne einer Narbenadhäsio lyse und Neuro lyse des Ramus

superficialis der Nervi Radialis, einer lokalen adipofasziale n Lappenplastik zur guten Einbet tung des Ramus

superficialis der Nervi radialis und einer Exploration des radialsei tigen Digitalnervs am linken Zeigefinger sowie eine Narbenkorrektur im Bereich des distalen Vorderarmes geplant sei en (S. 1). 4.

E. 4

dieser Bestimmung werden ein Haushalt schaden und ein Betreuungsschaden nur berücksichtigt, wenn sie zu zusätz lichen Kosten oder zur Reduktion der Erwerbstätigkeit führen.

E. 4.1

N ach Gesagtem steht fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids des BFM vom 14. Januar 2013 bis zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B am 6. September 2016 (vorstehend E.

3.2) weder über eine Aufenthaltsbewilligung noch über ein e Bewilligung zur Aus übung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz verfügte. Der Beschwerdeführer war denn auch seit seiner Einreise in die Schweiz nie arbeitstätig. Während dieses Zeitraums fällt eine erlaubte Tätigkeit innerhalb der Schweiz daher ausser Betracht. Zudem gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass d er Beschwerdeführer, wäre er nicht Opfer eine r Straftat geworden, im Aus land, beispielsweise in Algerien, eine Erw erbstätigkeit aufgenommen hätte. Dies macht der Beschwerdeführe r

denn auch nicht geltend (Urk. 1).

E. 4.2

Demgegenüber verfügte der Beschwerdeführer ab dem 6. September 2016 über eine Aufenthaltsbewilligung B und damit über eine Erlaubnis, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auszuüben. 5. 5.1

In zeitlicher Hinsicht beurteilt das hiesige Gericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert

haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E.

1b). Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung nehmen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist indessen nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E .

2.1). 5.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens stellt die angefochtene Verfügung vom 13. Juli 2015 (Urk. 2) dar. In zeitlicher Hinsicht sind daher grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse bis zum 13. Juli 2015 massgebend. Zur Frage der Ausdehnung des das Prozessthema bildenden Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht liegen vorliegend zwar Prozessklärungen der Parteien vor (Urk. 31, Urk. 37). Indes ist die für eine Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht gemäss der Rechtsprechung (BGE 130 V 138 E. 2.1) vorausgesetzte hinreichend genaue Sachverhaltsabklärung vorliegend nicht gegeben. Denn dem Bericht der Ärzte des A.____ vom 29. Juli 2014 (vorstehend E. 3.4.5) ist zu entnehmen, dass ein operativer Eingriff mit einer Narbenadhäsionolyse und Neurolyse des Ramus

superficialis des Nervi Radialis , einer lokalen adipofaszialen Lappenplastik und einer Exploration des radialeseitigen Digitalnervs am linken Zeigefinger angezeigt und geplant war. Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, ob dieser operative Eingriff durchgeführt wurde, und, falls er wie geplant durchgeführt worden sein sollte, ob er die Funktionsfähigkeit der linken oberen Extremität des Beschwerdeführers massgeblich veränderte beziehungsweise, ob er die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit massgeblich beeinflusste. Ohne aktuelle medizinische Angaben zum Gesundheitszustand und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der linken Hand und des linken Armes des Beschwerdeführers lässt sich indes die Frage, ob der Beschwerdeführer im Vergleich zur hypothetischen Situation ohne die Straftat in der Zeit nach Erlass der angefochtenen Verfügung beziehungsweise nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B am 6. September 2016 eine entschädigungsberechtigte Erwerbseinbusse erlitt , nicht plausibel beantworten. Diesbezüglich erscheint der Sachverhalt daher nicht als rechtsgenügend abgeklärt. 5.3

Des Weiteren erscheint der Sachverhalt vorliegend auch in erwerblicher Hinsicht als nicht hinreichend abgeklärt. Denn obwohl sich zwei monatliche Lohnabrechnungen und eine Arbeitsbestätigung für eine vom Beschwerdeführer in der Zeit vom 12. Februar bis 21. November 2011 in Algerien

als Spengler ausgeübte Erwerbstätigkeit bei den Akten befinden, sind in den Akten keine Unterlagen und Belege zu weiteren , vom Beschwerdeführer in Algerien ausgeübten Tätigkeiten vorhanden. Sodann fehlen in den Akten Belege zu vom Beschwerdeführer in Algerien

absolvierten beruflichen Ausbildungen. Den Akten ist jedoch immerhin zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer

einerseits am 22. August 2012 (Urk.

13/3) gegenüber dem BFM angegeben hat, dass er im Jahre 2008 in Algerien als Schweisser gearbeitet habe. Sodann befindet sich ein vom Beschwerdeführer erstellter Lebenslauf (Urk. 46/8) bei den Akten, wonach er in der Zeit von 2008 bis 2011 in Algerien eine Berufslehre als Sanitär absolviert habe. 5.4

Insgesamt erscheint der Sachverhalt für eine Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht vorliegend nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Demnach hat es dabei zu bleiben, dass in zeitlicher Hinsicht die tatsächlichen Verhältnisse bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 13. Juli 2015 (Urk. 2)

massgebend sind, und dass die nach diesem Zeitpunkt eingetretene n Veränderungen des Sachverhalts nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens darstellen.

E. 6

Abs. 1 und 2 OHG die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem einfachen und dem vierfachen massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf liegen.

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Betrag ELG) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet (Art. 3 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten, OHV) :

$$\text{Kostenbeitrag} = \text{Kosten} - (\text{anrechenbare Einnahmen} - 2 \times \text{Betrag ELG}) \times \text{Kosten} \\ 2 \times \text{Betrag ELG}$$

E. 6.1

In Würdigung der erwähnten Akten ist mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer, wenn sich die Straftat vom 19. September 2013 nicht ereignet hätte, im vorliegend massgebenden Zeitraum vom 19. September 2013 bis 13. Juli 2015 in der Schweiz aufgehalten hätte, und dass er während dieses Zeitraums in der Schweiz jedoch über keine Arbeitserlaubnis verfügte, weshalb eine erlaubte Tätigkeit in der Schweiz während dieses Zeitraums ausser Betracht fällt. Ein Erwerbsschaden des Beschwerdeführers ist im massgebenden Zeitraum vom 19. September 2013 bis 13. Juli 2015 daher nicht erstellt.

E. 6.2

Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner mit der angefochtenen Verfügung vom 13. Juli 2015 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Entschädigung für einen Schaden aus Erwerbsausfall verneinte, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Die Sache ist indes nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an den Beschwerdegegner zu überweisen, damit er den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Entschädigung für einen Schaden aus Erwerbsausfall für die Zeit nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B durch den Beschwerdeführer am 6. September 2016 ergänzend prüfe und anschliessend darüber verfüge.

E. 7.1

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers vom 12. August 2015 (Urk. 1 S. 2) um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung.

E. 7.2

Nach seiner Eheschliessung wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 (Urk. 34) das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit erneut zugestellt, und es wurde ihm Frist angesetzt, um dieses auszufüllen und seine finanzielle Situation seit der Eheschliessung vom 25. August 2016 zu substantiieren und entsprechend zu belegen, mit der Androhung, dass bei ungenügender Substantiierung oder fehlenden oder ungenügenden Belegen zur finanziellen Situation von einer fehlenden prozessualen Bedürftigkeit ausgegangen und das Gesuch abgewiesen werde. In der Folge unterliess es der Beschwerdeführer, seine finanziellen Verhältnisse seit der Eheschliessung vom 25. August 2016 zu substantiieren und zu belegen sowie insbesondere, dem Gericht das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit einzureichen, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers vom 12. August 2015 um unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 1 S.

2) androhungsgemäss mangels genügender Substantiierung abzuweisen ist.

E. 7.3

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 12. August 2015 um unentgeltliche Prozessführung

(Urk. 1 S. 2) erweist sich in Anbetracht der Kostenlosigkeit des vorliegenden Verfahrens (Art. 30 Abs. 1 OHG) als gegenstandslos. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen, und erkennt sodann:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.